

treffenden Kreissteuerrath mittelst speciellen Verzeichnisses zu befördern.“ Entspricht nun auch diese Verordnung ziemlich dem oben erwähnten und Seiten der Staatsregierung genehmigten ständischen Antrage, so ist dies doch nicht gänzlich der Fall.

Denn nach jenem Antrage sollen die Gerichtsobrigkeiten mit behüflicher Anweisung versehen werden, während sie nach der angezogenen Ausführungsverordnung nur aufgefordert werden, zu dem fraglichen Zwecke thätig zu sein; nach jenem Antrage sollen die gerichtsobrigkeitlichen Behörden die Anweisung erhalten, dafür zu sorgen, daß die in ihrem Gerichtsbezirke befindlichen Realbesitzer von dem Gesetze und den diesfalls zu beobachtenden Vorschriften über die Anmeldung gehörig in Kenntniß gesetzt werden, während nach der Ausführungsverordnung die Gerichtsbehörden die Aufforderung erhalten, diese Sorge den Subalternen zur Pflicht zu machen u. Ist der Unterschied zwischen der Fassung des von der Regierung genehmigten ständischen Antrags nicht bedeutend, so ist er doch in so fern vorhanden, als die Ausführungsverordnung in fraglicher Beziehung weniger präceptiv ist, als sie nach jenem Antrage hätte sein können und sollen. Denn allerdings ist es ein, insonderheit da, wo es sich um den Verlust von Vermögensrechten handelt, beobachtenswerther Unterschied, ob Jemand in gewisser Richtung zur Thätigkeit angewiesen wird, oder ob er bloß aufgefordert wird, diese Thätigkeit durch Andere zu äußern. Die Bedeutung dieses Unterschieds trat auch thatsächlich hervor. Denn da in so vielen der eingegangenen Petitionen, nämlich in den Eingaben 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 18, 23, 24, 33, 39, 41, 43, 54, 55, 56, 57, 58 des Mangels besonderer obrigkeitlicher Bekanntmachung gedacht ist, so ist, soll man nicht diese Behauptungen geradezu als unwahr bezeichnen, anzunehmen, daß die Gerichtsbehörden jene Bestimmung der Verordnung mehr als eine in ihr Ermessen gegebene Erinnerung angesehen, und das Gebot des Gesetzes, welches die ständische Schrift offenbar in dem Worte: „Anweisung“ begreifen wollte, in der mildern Fassung der Aufforderung nicht erkannt haben.

Es würde sich hiernach eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wenigstens für alle diejenigen rechtfertigen, bei welchen die in jenem §. 7 gedachte besondere Bekanntmachung durch die Gerichtsobrigkeiten erweislich nicht stattgefunden hat, oder denen gegenüber die daselbst gedachte Unterstützung verweigert worden ist.

Die Nichtbeachtung des §. 7 müßte aber auch auf diejenigen Fälle ihre Wirkung äußern, wo der von Gerichtsbehörden oder Steuerbehörden ertheilte Rath eine Unterlassung begründeter Anmeldungen oder eine Zurücknahme solcher Anmeldungen zur Folge gehabt hat. Denn obgleich in dem gedachten Paragraphen die Behörden für einen der Anmeldung entgegengegebenen Rath nicht ausdrücklich verantwortlich gemacht worden sind, und von einer Beihülfe der Steuerbehörden gar nicht die Rede ist, so folgt doch aus der ganzen Tendenz des Paragraphen, daß die Behörden überhaupt die Anmeldungen begünstigen, nicht aber von denselben abhalten sollten, möchte Letzteres auch aus der besten Absicht hervorgegangen sein. Dieser Gesichtspunkt ist auch bezüglich der Königl. Steuerbehörden von der Staatsregierung anerkannt worden, welche mindestens in solchen Fällen, wo eingereichte Anmeldungen auf Anrathen der Steuerbehörden zurückgenommen worden waren, wie der Deputation aus guter Quelle bekannt geworden ist, die nachträgliche Zulassung der Betheiligten zur fraglichen Steuerentschädigung hat stattfinden lassen. Statuirt man aber die Zulässigkeit der Steuerentschädigung für Fälle fraglicher Art, also in Fällen, wo die Königl. Steuer-

behörden die Ursache der Zurücknahme von Entschädigungsanmeldungen gewesen sind, so müßte man der Consequenz gemäß dasselbe auch hinsichtlich der auf Anrathen der Steuerbehörden unterlassenen Anmeldungen und ferner da gelten lassen, wo Gerichtsobrigkeiten, wenn sie auch zu den Königl. nicht gehören, Anlaß zu Versäumnissen fraglicher Art gegeben haben. Denn da alle gerichtsobrigkeitlichen Behörden nach dem zwischen Regierung und Ständen vereinbarten Willen den Auftrag, oder, wie es heißt, die Anweisung erhalten sollten und die Aufforderung erhalten hatten, den in ihren Bezirken befindlichen Steuerbesitzern bei Anmeldung deren Ansprüche möglichste Unterstützung zu Theil werden zu lassen, so erscheinen hiernach die Obrigkeiten als Beauftragte, als Organe des Staates, und daher, gleichwie die Steuerbehörden selbst, als solche, deren Handlungen und Unterlassungen der Auftragsgeber, der Staat, zu vertreten hat. Ja es würde dies in Ansehung der Obrigkeiten um so mehr gelten müssen, da in §. 7 der mehrerwähnten Verordnung, wie schon oben gedacht ist, nur und zunächst von einer Unterstützung der Realbesitzer Seiten der Gerichtsobrigkeiten, nicht der Steuerbehörden, die Rede ist.

Ist aber diese Vertretungsverbindlichkeit begründet und gerechtfertigt — hinsichtlich der Steuerbehörden wird sie vorgeachtermaassen von der Regierung selbst anerkannt — so würde das mindestens für Nachlassung eines Beweises dafür sprechen, daß Thatsachen der oben angedeuteten Art die Anmeldung zur Entschädigung verhindert haben, oder mit andern Worten, daß entweder die Bestimmungen des Paragraphen von den Gerichtsbehörden nicht beobachtet, oder von ihnen oder von Steuerbehörden der Rath ertheilt worden sei, die Anmeldung zu unterlassen, beziehentlich zurückzunehmen.

Allein gegen einen solchen Vorschlag gingen der Deputation mehrere Bedenken bei. Es sind folgende:

a) Der Beweis, auf welchen sich jene beschränkte nachträgliche Zulassung zur Anmeldung gründen muß, würde ein mit vielen Schwierigkeiten und großen Uebelständen verknüpfter sein. Denn es fragt sich zuerst: soll der Beweis von den Beschwerdten geführt werden, dann würde er der Beweis einer Negative sein, *cujus in rerum natura nulla est probatio* (das ist: der Beweis, daß etwas nicht geschehen ist, kann der Natur der Sache nach nicht geführt werden). Oder sollen ihn die Gerichtsbehörden auf die gegen sie erhobenen Beschwerden führen, dann müßte man dem Verklagten den ersten Beweis zu. Ferner kann es nicht fehlen, daß jetzt, nachdem fast sieben Jahre vergangen, nicht jede Gerichtsbehörde aus den damaligen Personen besteht, auch nicht mehr genau wissen wird, was damals von ihr, vielleicht bloß mittelst mündlichen Auftrags vorgenommen worden.

Es würde also, da der Beweis doch hauptsächlich von der eignen Auslassung der Behörden mit abhänge, in sehr vielen Fällen ein wahrer Gewissenszwang für dieselben stattfinden.

b) Jener Beweis würde aber auch den Zweck, welchem er entsprechen soll, nur sehr partiell und unvollständig erreichen. Denn obgleich die Bestimmungen des §. 7 so ausführlich als möglich gefaßt sind, so lassen doch die Worte: „oder sonst auf zweckmäßige Weise dafür Sorge zu tragen“ eine so weite Deutung zu, daß in vielen Fällen nicht leicht zu ermitteln sein würde, ob eine Behörde jenem Paragraphen ganz, oder theilweise, oder gar nicht nachgekommen ist. Und wie dann, wenn die Behörde die Bekanntmachung wirklich eingeleitet, z. B. die Ortsgerichtspersonen damit beauftragt hat, dieselbe aber von Letztern unterlassen wor-